

Statuten
des Vereins

Smart Regio Thunersee

Thun, den 05. März 2021

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Smart Regio Thunersee besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: „Verein“).

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung der Vernetzung in der Region Thunersee, um ihre Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig zu steigern, sowie die Förderung der lokalen Wertschöpfung und Wertnutzung (ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich). Der Verein will die Region Thunersee im Kontext der Digitalisierung attraktiv positionieren und die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Zuständigkeiten bestmöglich zusammenführen.

Zu diesem Zweck kann der Verein auch entsprechende Programme, Projekte und Veranstaltungen initiieren, begleiten, unterstützen oder umsetzen.

Smart Regio Thunersee ist ein nicht profitorientierter Verein, der allen offensteht, die dessen Zweck unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Gleichberechtigung

Art. 4

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

Mitgliedschaft

Art 5.

Dem Verein können angehören:

- natürliche Personen
- juristische Personen sowie Einzelunternehmen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art 6.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.

- Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden,
- Tod oder Auflösung und Liquidation des Mitglieds,
- Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Handeln gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 7

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

Organe

Art. 8

- Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen.

Die Generalversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für folgende Beschlüsse sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- Änderung der Statuten; drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Auflösung des Vereins; drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Kassier
- Sekretär

Ämterkumulation ist zulässig. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium gewählt und geführt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte, entscheidet über die strategische Ausrichtung sowie die Projekte und vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder andere Tätigkeiten ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen sowie Kommissionen und Beiräte einzusetzen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter das Präsidium anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so wird die entsprechende

Wahl zur Ergänzung des Vorstands an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.

Das Vereinsvermögen

Art. 12

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung bestimmt.

Statutenänderung

Art. 14

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2020 angenommen worden und wurden zum letzten Mal am 05.03.2021 revidiert.

Präsidium

Sekretär